



Neufassung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes im Salzlandkreis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Eine erfolgreiche Integration von geflüchteten und zugewanderten Menschen ist von zentraler Bedeutung für das Zusammenleben und die Stabilität des Gemeinwesens im gesamten Salzlandkreis. Diese Integration wird auch als Chance für eine soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bereicherung der Gesamtgesellschaft gesehen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AufnG LSA) in der jeweils geltenden Fassung obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhenden Maßnahmen zur Aufnahme, Unterbringung, Eingliederung und Betreuung von Migranten.

Mit Beschluss des Kreistages des Salzlandkreises vom 09.12.2015 (Beschlussvorlage Nr. B/0334/2015) wurde festgelegt, dass die Förderung von erforderlichen Integrations- bzw. Betreuungsprojekten auf der Grundlage einer kreislichen Förderrichtlinie perspektivisch zu erfolgen hat.

Diese „Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes im Salzlandkreis“ wurde am 14.09.2016 (Beschlussvorlage Nr. B/0420/2016) vom Kreistag beschlossen und wird durch diese „Neufassung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes im Salzlandkreis“ ersetzt.

Darüber hinaus beschloss der Kreistag am 07.12.2016 (Beschlussvorlage Nr. B/0476/2016) ein neu gefasstes Integrations- und Betreuungskonzept, welches mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft trat sowie mit dieser Förderrichtlinie sachlich korrespondiert.

Der Salzlandkreis gewährt auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres Trägern und sozialen Einrichtungen im Salzlandkreis Zuwendungen zur Durchführung von Projekten. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

Die Projekte dienen der Förderung und Verbesserung der rechtlichen, sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Migrantinnen und Migranten.

Da Integration ein zweiseitiger Prozess ist, werden ebenso Maßnahmen zur interkulturellen Bildung sowie zur Förderung von Toleranz und Demokratie der Gesamtgesellschaft und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit gefördert.

Jedes einzelne Projekt ist Bestandteil der bestehenden Integrationsbemühungen und des Integrationsnetzwerkes des Salzlandkreises sowie der Umsetzung des kreislichen Integrations- und Betreuungskonzeptes.

2. Gegenstand der Projektförderung

Förderfähig sind Projekte im sozialen, kulturellen, sportlichen und bildungspolitischen Bereich, die Menschen aller Altersgruppen, jeder Kultur und sozialen Herkunft verbinden.

Gefördert werden Projekte,

- welche die Teilhabe der geflüchteten und zugewanderten Menschen am gesellschaftlichen und politischen Leben unterstützen und verbessern,



- die vorhandene Strukturen der Migrationsberatung und -betreuung ergänzen (z.B. in den Bereichen Kita, Schule, Wohnen, Gesundheit, ...),
- bei denen ein gezielter Spracherwerb als Grundvoraussetzung für die Verständigung und Alltagsbewältigung eine wesentliche Rolle im Projektansatz ausmacht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle gemeinnützigen Träger, Einrichtungen und Organisationen, die in der Migrationsarbeit im Salzlandkreis tätig sind bzw. tätig werden wollen.

Ausgeschlossen sind Organisationen,

- die in Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder deren Gliederungen aktiv sind,
- deren Grundsätze/Satzung und Ziele nicht mit der deutschen Verfassung zu vereinbaren sind.

4. Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Verwendung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt, insbesondere Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 LHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ (Anlage 4) sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen geregelt sind. Soweit in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt das Land Sachsen-Anhalt als Bewilligungsbehörde genannt ist, tritt an dessen Stelle der Salzlandkreis.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn der Empfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sichert und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- 5.2 Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein. Wenn absehbar ist, dass die Bewilligung nicht rechtzeitig zum geplanten Maßnahmebeginn erfolgen kann, ist es möglich, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen.
- 5.3 Das Vorhaben ist so zu planen und durchzuführen, dass das eingesetzte Personal über eine persönliche und fachliche Eignung entsprechend des beantragten Projektes verfügt.
- 5.4 Die Integration stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Das Vorhaben ist so zu planen, dass die Zuwendungsempfänger mit den einschlägigen Organisationen, Behörden und in einschlägigen Netzwerken zusammenarbeiten. Eine Kooperationsbereitschaft und Mitwirkung in Arbeitsgruppen, Austauschtreffen und mit anderen Projektträgern wird zwingend vorausgesetzt.



- 5.5 Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden.
- 5.6 Zuwendungsmöglichkeiten anderer Stellen (z.B. Land Sachsen-Anhalt, Bund, EU) sollen vorrangig in Anspruch genommen und bei Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis angegeben werden.
- 5.7 Der Zuschuss nach dieser Förderrichtlinie darf, soweit dies von den jeweiligen Fördermittelgebern nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, auch als Anteilsfinanzierung für Programme und Förderungen Dritter, wie z.B. des Bundes, Landes, Salzlandkreises oder sonstiger Institutionen, verwendet werden.
- 5.8 Eine Förderung durch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, muss jedoch unverzüglich angezeigt werden und kann zur Reduzierung des Förderbetrages führen.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Anteilsfinanzierung) in dreimonatiger Zahlweise gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 100 %, maximal 50.000 EUR für ein Projekt.
- 6.2 Zuwendungsfähig sind folgende Personal- und Sachausgaben:
 - Personalausgaben: Löhne/ Gehälter, Lohnnebenkosten, Honorare/ Aufwandsentschädigungen,
 - Sachkosten: die eindeutig dem Projekt zuordenbar sind: z. B. Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit,
 - Verwaltungskostenpauschale (höchstens 10 % der Projektkosten)
- 6.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind jegliche Investitionen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Eine finanzielle Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist in deutscher Sprache an den Salzlandkreis, Fachbereich III Gesundheit, Ordnung und Sicherheit, Stabsstelle 35 - Koordinierungsstelle für Migration und Bildung - in 06400 Bernburg (Saale) zu richten.

Das detaillierte Projektkonzept ist ausführlich und vollumfänglich (ca. 5 DIN-A4-Seiten in Arial Schriftgröße 11) zu verfassen und dem Projektantrag beizufügen. Im Antrag ist eine verantwortliche Person der beantragenden Institution mit Namen und Adresse zu benennen.

Die Auszahlung erfolgt nur auf das angegebene Konto des Trägers/ der Einrichtung/ der Organisation.



Für den Projektantrag ist ausschließlich das sich in der Anlage 1 befindliche Formular zu verwenden.

- 7.1.2 Die Anträge sind jeweils bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Eventuelle Fragen zum Antragsverfahren sind schriftlich oder telefonisch an die Stabsstelle 35 - Koordinierungsstelle für Migration und Bildung - des Salzlandkreises zu richten, welche wie folgt erreichbar ist:

Tel.: 03471 684-1870
E-Mail: mschmoldt@kreis-slk.de

Tel.: 03471 684-1690
E-Mail: toalbrecht@kreis-slk.de

Tel.: 03471 684-1704
E-Mail: bwindirsch@kreis-slk.de

- 7.1.3 Dem Projektantrag gem. Anlage sind beizufügen:

- ggf. Satzung, Statut, Eintrag in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Nachweis der Vertretungsberechtigung.

- 7.1.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jederzeit über den Antrag hinaus Auskunft über das zu fördernde Projekt zu geben und ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die beantragten Fördermittel werden ausschließlich durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid des Salzlandkreises bewilligt. Der Bewilligungsbescheid ist zeitlich befristet und gilt nur in dem Haushaltsjahr, für das die Förderung bewilligt wurde.

- 7.2.2 Mit der Bewilligung bestehen keine rechtlichen Ansprüche auf eine Förderung in den Folgejahren.

- 7.2.3 Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

- 7.2.4 Bewilligungsbehörde ist der Salzlandkreis. Nach Vorberatung, Prioritätensetzung sowie Beschlussempfehlung des Gesundheits- und Sozialausschusses und gemäß der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss erfolgt die Ausfertigung der Bewilligungsbescheide durch die Koordinierungsstelle für Migration und Bildung der Kreisverwaltung.

- 7.2.5 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.



7.3 Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (Anlage 2 – Geldbedarfsanforderung).
- 7.3.2 Der Zeitraum bis zur Bestandskraft des Zuwendungsbescheides gem. 7.2.1 kann verkürzt werden, indem der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet (Anlage 3 – Rechtsbehelfsverzicht).
- 7.3.3 Bis zum 10.10. des laufenden Jahres ist durch den Projektträger eine Zwischeneinschätzung vorzunehmen, inwieweit die beantragten Mittel bis zum Ende d. J. benötigt werden, um jahresübergreifende Rückforderungen zu vermeiden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb eines Monats nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 7.4.2 Der Verwendungsnachweis (Anlage 5) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.4.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der umfangreiche Sachbericht sollte fünf DIN-A4-Seiten in Arial Schriftgröße 11 nicht überschreiten.
- 7.4.4 Die Zwischeneinschätzung (7.3.3) besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5.6) nicht rechtzeitig nachkommt.



- 8.2 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8.3 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes im Salzlandkreis tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes vom 14.09.2016 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den

Bauer
Landrat

Anlagen

- Anlage 1: Antrag auf Durchführung eines Projektes im Rahmen der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrationskonzeptes im Salzlandkreis
Anlage 2: Formular Geldbedarfsanforderung
Anlage 3: Formular Rechtsbehelfsverzicht
Anlage 4: Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung
Anlage 5: Formular Verwendungsnachweis